

Geschäftsverzeichnisnr. 6953
Entscheid Nr. 145/2019 vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 94, 111, 133 und 151 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung », erhoben von der VoG « Natuurpunt » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 94, 111, 133 und 151 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2017, zweite Ausgabe): die VoG « Natuurpunt », die VoG « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen », die VoG « Greenpeace Belgium », die VoG « World Wide Fund for Nature Belgium », die VoG « Bos+ Vlaanderen », die VoG « Vogelbescherming Vlaanderen », die VoG « Ademloos », die VoG « Straatego », die VoG « Milieufront Omer Wattez », die VoG « Aktiegroep Leefmilieu Rupelstreek » und die VoG « Limburgse Milieukoepel », unterstützt und vertreten durch RA J. Verstraeten, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », Hugo Bogaerts, André Didden, Denis Malcorps, Jan Creve, Annick Meurant, Jan Stevens, Guy Van Loon, Dirk Bus und Pascal Malumgré, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Mai 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Derycke und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 5. Juni 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 5. Juni 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 94, 111, 133 und 151 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung » (nachstehend: Dekret vom 8. Dezember 2017).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Wie die Flämische Regierung bemerkt, sind die verschiedenen Einwände der klagenden Parteien lediglich gegen die durch Artikel 94 eingeführte Regelung für « landschaftlich wertvolle Agrargebiete » (erster Klagegrund), gegen die durch Artikel 111 Nr. 1 eingeführte Abänderung des Begriffs « endgültige Entscheidung » im Sinne des Dekrets vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » (nachstehend: Umgebungsgenehmigungsdekret) (zweiter Klagegrund) und gegen die durch die Artikel 133 Nr. 2 und 151 Nr. 3 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 eingeführte Vorschrift gerichtet, nach der ein Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit außer in den in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Ausnahmen einen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren beziehungsweise einen gerichtlichen Rechtsbehelf nur einlegen kann, wenn es während der öffentlichen Befragung einen Standpunkt, eine Bemerkung oder eine Beschwerde unter Angabe von Gründen eingereicht hat (dritter Klagegrund).

B.3. Hinsichtlich des dritten Klagegrundes wurden die angefochtenen Artikel 133 Nr. 2 und 151 Nr. 3 vom Gerichtshof durch den Entscheid Nr. 46/2019 vom 14. März 2019 für nichtig erklärt.

Folglich ist der dritte Klagegrund gegenstandslos.

B.4.1. Bezüglich der übrigen zwei Klagegründe macht die Flämische Regierung geltend, dass der Gerichtshof nicht zuständig sei, weil eine unmittelbare Prüfung anhand

internationaler Bestimmungen und allgemeiner Rechtsgrundsätze erfolge und weil eine Darlegung hinsichtlich der Einwände fehle.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.3. Die internationalen Bestimmungen und die allgemeinen Grundsätze, anhand derer der Gerichtshof keine unmittelbare Prüfung vornehmen darf, werden zusammen mit Verfassungsbestimmungen angeführt, anhand derer der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung vornehmen darf, sodass alle diese Bestimmungen im Zusammenhang gelesen werden müssen.

Außerdem ergibt sich aus den Schriftsätzen der Flämischen Regierung, dass sie auf geeignete Weise auf die verschiedenen Einwände der klagenden Parteien erwidern konnte.

B.4.4. Die Einrede ist unbegründet.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund (Artikel 94 des Dekrets vom 8. Dezember 2017)

B.5.1. Artikel 94 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 bestimmt:

« Dans [le Code flamand d'aménagement du territoire], modifié en dernier lieu par le décret du 3 février 2017, il est ajouté au chapitre VII, ajouté sous l'article 93, un article 5.7.1 libellé comme suit :

‘ Art. 5.7.1. § 1er. La prescription, visée à l'article 15, 4.6.1, de l'arrêté royal du 28 décembre 1972 relatif à la présentation et à la mise en œuvre des projets de plans et des plans de secteur, est modifiée comme suit. Dans ces zones peuvent être exécutés tous les actes

et travaux qui correspondent à l'usage prévu indiqué en couleur de base, ainsi que les actes et travaux destinés au développement ou à l'édification du paysage.

Lors de l'évaluation des demandes de permis, il est tenu compte des éléments paysagers caractéristiques et du développement paysager actuellement présents dans la zone. Dans ces zones, des actes et travaux ne peuvent être réalisés que s'il est démontré, sur la base d'une évaluation, que la demande est compatible avec la zone du point de vue paysager. Cette évaluation peut comprendre une description des mesures visant à promouvoir l'intégration paysagère, le cas échéant en ce qui concerne l'implantation, le gabarit, l'architecture, la nature des matériaux utilisés et l'habillement paysager, et peut également tenir compte des caractéristiques paysagères de l'atlas paysager établi, visé à l'article 4.1.1 du décret sur le patrimoine immobilier du 12 juillet 2013, et de la mesure dans laquelle le paysage est caractérisé par la présence de grappes de complexes industriels ou de bâtiments épars ou par la présence d'infrastructures linéaires.

§ 2. Si les zones visées au paragraphe 1er font partie d'un paysage patrimonial ou d'un paysage historico-culturel protégé au sens de l'article 2.1, 14° du Décret sur le patrimoine immobilier du 12 juillet 2013, des actes et travaux ne peuvent y être réalisés que s'il est démontré, sur la base d'une évaluation, que la demande ne met pas en danger les éléments paysagers caractéristiques et le développement paysager présents dans la zone. Cette évaluation comprend une analyse actuelle des éléments paysagers et patrimoniaux de la zone et une description des mesures visant à promouvoir l'intégration paysagère, le cas échéant en ce qui concerne l'emplacement, le gabarit, l'architecture, la nature des matériaux utilisés et l'habillement paysager.

§ 3. Si des mesures sont prévues dans la demande pour les zones visées aux paragraphes 1 ou 2, ou si des conditions d'intégration paysagère sont imposées dans le permis, il ne s'ensuit pas pour autant que la demande ne peut pas être intégrée dans la zone ou que la demande met en péril les éléments paysagers caractéristiques et le développement paysager de la zone. ' ».

B.5.2. Der angefochtene Artikel ändert die Sektorenplanvorschrift « landschaftlich wertvolles Agrargebiet » ab (Artikel 15.4.6.1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 « über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne » (nachstehend: königlicher Erlass vom 28. Dezember 1972).

Diese Abänderung bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung der Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Vorschriften und lässt die Prüfung der Vereinbarkeit mit einer guten Raumordnung unberührt. Es ist deshalb erforderlich, dass die genehmigungserteilende Behörde in ihre Genehmigungsentscheidung zwei unterschiedliche Begründungen aufnimmt, nämlich zum einen in Bezug auf den ästhetischen und zum anderen in Bezug auf den räumlichen Aspekt.

Artikel 15 Nr. 4.6.1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bestimmt:

« 4.6. La zone rurale peut faire l'objet des indications supplémentaires suivantes :

4.6.1. Les zones d'intérêt paysager sont des zones soumises à certaines restrictions destinées à la sauvegarde ou à la formation du paysage. Dans ces zones peuvent être accomplis tous les actes et travaux correspondant à la destination donnée par la teinte de fond pour autant qu'ils ne mettent pas en péril la valeur esthétique du paysage ».

Es geht also um eine Sektorenplanvorschrift, die eine nähere Bestimmung für die ländlichen Gebiete darstellt, unter die die Agrargebiete, die Waldgebiete, die Grünflächen, die Gebiete für Parkanlagen und die Pufferzonen fallen (Artikel 2.4.0 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972), und die festlegt, dass alle Arbeiten und Handlungen erlaubt sind, die auch in gewöhnlichen ländlichen Gebieten erlaubt sind, jedoch unter der Bedingung, dass sie den ästhetischen Wert der Landschaft beachten.

B.5.3. Nach der Rechtsprechung des Staatsrats und des Rats für Genehmigungsstreitsachen lassen sich aus Artikel 15.4.6.1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 zwei Kriterien herleiten, die bei der Prüfung der Zulässigkeit von Bauwerken in landschaftlich wertvollen Agrargebieten zugrunde zu legen sind. Bei diesen beiden Kriterien handelt es sich zum einen um ein räumliches Kriterium, in dessen Rahmen die Behörde prüft, ob die zu genehmigenden Arbeiten mit der Zweckbestimmung « Agrargebiet » im Einklang stehen, und zum anderen um ein ästhetisches Kriterium, in dessen Rahmen die Behörde prüft, ob die zu genehmigenden Arbeiten mit den Anforderungen zur Wahrung der Landschaft im Einklang stehen.

B.5.4. Der Dekretgeber war der Ansicht, dass sowohl der Staatsrat als auch der Rat für Genehmigungsstreitsachen die Sektorenplanvorschrift « sehr eng » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1149/1, S. 19) auslegten, obwohl diese nicht verbiete, dass bestimmte Arbeiten und Handlungen in diesen Gebieten genehmigt werden könnten.

Nach Ansicht des Dekretgebers ist das « landschaftlich wertvolle Agrargebiet » « keineswegs als unbebaubar anzusehen », aber « dennoch werden verschiedene Genehmigungen (unter anderem auch Umweltgenehmigungen) für nichtig erklärt » (ebenda, S. 19). Es sei deshalb « *de facto* nahezu unmöglich geworden, weiterhin städtebauliche

Genehmigungen für die Errichtung von Bauwerken in einem landschaftlich wertvollen Agrargebiet zu erteilen » (ebenda, S. 117).

« Le présent décret veut donc se rapprocher davantage de l'objectif initial du législateur » (ebenda, S. 19).

B.5.5. Laut den Vorarbeiten wird als Grundprinzip zugrunde gelegt, dass

« peuvent être exécutés tous les actes et travaux qui correspondent à l'usage prévu indiqué en couleur de base, ainsi que les actes et travaux destinés au développement ou à l'édification du paysage. Lors de l'évaluation de demandes de permis, il doit être démontré, sur la base d'une évaluation, que les actes et travaux sont compatibles avec la zone [...]. Cette évaluation peut comprendre une description des mesures visant à promouvoir l'intégration paysagère, le cas échéant en ce qui concerne l'implantation, le gabarit, l'architecture, la nature des matériaux utilisés et l'habillement paysager, et peut également tenir compte de la mesure dans laquelle le paysage est caractérisé par la présence de grappes de complexes industriels ou de bâtiments épars ou par la présence d'infrastructures linéaires. Les bâtiments épars comprennent également les bâtiments industriels existants du demandeur du permis. Il est évident que s'il ne s'agit pas d'un des cas énumérés, cela ne signifie pas automatiquement que la demande ne peut pas être compatible avec la zone. Le paragraphe 1er renvoie à l'atlas paysager établi, tel qu'il est mentionné dans le décret relatif au patrimoine immobilier, comme l'un des éléments dont il peut être tenu compte lors de l'évaluation de la compatibilité paysagère.

Concernant les zones qui font partie d'un paysage patrimonial ou d'un paysage historico-culturel, un critère plus strict destiné à protéger au maximum ces paysages est utilisé lors de l'évaluation par rapport à celui qui est prévu par le paragraphe 1er, alinéa 2, en ce sens qu'il faut démontrer que la demande ne met pas en péril les éléments paysagers caractéristiques et le développement paysager présents dans la zone [...].

Il est également indiqué explicitement que le fait de prévoir des mesures dans la demande ou le fait d'imposer des conditions d'intégration paysagère dans le permis n'impliquent pas que la demande ne puisse pas être compatible avec la zone » (ebenda, SS. 117-118).

B.6. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 94 des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 5, 6 und 11 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 « über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme » (nachstehend: Richtlinie 2001/42/EG), mit Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EG) und mit den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 « über den Zugang zu Informationen, die

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten » (nachstehend: Übereinkommen von Aarhus)

Der angefochtene Artikel 94 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 ändert die Sektorenplanvorschrift « landschaftlich wertvolles Agrargebiet » ab und diese Abänderung werde aufgrund der nachteiligen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Anwendung dieser Sektorenplanvorschrift vorgenommen.

Die klagenden Parteien führen an, dass eine planende Behörde vor der Abänderung einer Sektorenplanvorschrift grundsätzlich einen räumlichen Ausführungsplan erstellen müsse. Dieses Verfahren biete sowohl materielle Garantien als auch Verfahrensgarantien. Indem der Dekretgeber die Sektorenplanvorschrift nicht in einem räumlichen Ausführungsplan näher ausgearbeitet habe, sondern mittels einer dekretalen Abänderung, habe er die Entwicklung von « landschaftlich wertvollem Agrargebiet » einer anderen Behandlung unterworfen als die Entwicklung von Gebieten, die unter andere Sektorenplanvorschriften fielen.

Im ersten und zweiten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass diese dekretale Bestimmung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG falle und dass sie vor ihrer Annahme Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der vorerwähnten Richtlinien und einer Beteiligung im Sinne der Artikel 7 und 8 des Übereinkommens von Aarhus hätte sein müssen.

Im dritten, vierten und fünften Teil führen die klagenden Parteien insbesondere an, dass der Inhalt der angefochtenen Bestimmung die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verletze. Im dritten Teil führen die klagenden Parteien an, dass eine Abänderung einer Sektorenplanvorschrift, auf die sich Artikel 94 nicht beziehe, mithilfe eines räumlichen Ausführungsplans vorgenommen werde und dafür entsprechend den geltenden Bestimmungen ein Plan-Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehen sei, sodass die Rechtsunterworfenen über die Umweltauswirkungen der Zweckbestimmungsabänderung informiert würden, während das bei der angefochtenen Bestimmung nicht der Fall sei, wodurch Rechtsunterworfenen, die ein Interesse an einem landschaftlich wertvollen Agrargebiet hätten, die Rechte verlören, die die Erstellung eines räumlichen Ausführungsplans im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie beinhalte, ohne dass sich die Abnahme des Schutzniveaus positiv auf das festgelegte Ziel auswirke. Dementsprechend werde eine ungerechtfertigte

Ungleichbehandlung eingeführt, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhe noch sachlich gerechtfertigt sei. Im vierten Teil wird angeführt, dass das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsstudie hinsichtlich der Abänderung einer Sektorenplanvorschrift zu einem beträchtlichen Rückgang beim Schutzniveau im Bereich der Umwelt führe, ohne dass dies durch im Allgemeininteresse liegende Gründe gerechtfertigt werden könne. Im fünften Teil wird angeführt, dass folglich eine Ungleichbehandlung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt werde, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhe noch sachlich gerechtfertigt sei.

B.7. Die in B.6 erwähnten Bestimmungen beinhalten Verpflichtungen zur Erstellung eines Umweltberichts beziehungsweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Richtlinie 2001/42/EG regelt die Umweltprüfung von Plänen und Programmen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sie bezieht sich insbesondere auf Pläne und Programme sowie deren Abänderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, sofern sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Artikel 7 des Übereinkommens von Aarhus erlegt seinerseits die Verpflichtung auf, die « Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme » einem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, für das es gewisse Modalitäten festlegt, zu unterziehen. Im Einzelnen müssen angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen an ihrer Ausarbeitung beteiligt wird, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Artikel 8 desselben Übereinkommens bestimmt, dass jede Vertragspartei sich bemüht, zu einem passenden Zeitpunkt und solange Optionen noch offen sind eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu fördern; es ist vorgesehen, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung so weit wie möglich berücksichtigt wird.

B.8. Die klagenden Parteien machen im ersten und zweiten Teil des Klagegrundes geltend, dass das Verfahren in Bezug auf die Annahme der angefochtenen Bestimmung Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der vorerwähnten Richtlinien und einer Beteiligung im Sinne der Artikel 7 und 8 des Übereinkommens von Aarhus hätte sein müssen.

B.9.1. Die angefochtene Bestimmung gehört zum durch das Dekret vom 8. Dezember 2017 in den Flämischen Raumordnungskodex eingeführten Kapitel VII (« Sektorenplanvorschriften ») von Titel V.

Wie in B.5.2 erwähnt wurde, ändert die angefochtene Bestimmung demnach die Zweckbestimmungsvorschriften der in die Sektorenpläne aufgenommenen landschaftlich wertvollen Agrargebiete, so wie diese bisher durch den Staatsrat und den Rat für Genehmigungsstreitsachen ausgelegt wurden, ab.

Auch wenn sich die angefochtene Bestimmung folglich in den anzuwendenden Sektorenplänen niederschlägt, kann sie weder bei gesonderter Betrachtung noch bei ihrer Betrachtung im konkreten Kontext als Rechtsakt angesehen werden, « der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben », wie der Gerichtshof der Europäischen Union den Begriff « Pläne und Programme » im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2001/42/EG näher konkretisiert hat (EuGH, 11. September 2012, C-43/10, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitolokarnanias u.a.*, Randnr. 95; 27. Oktober 2016, C-290/15, *D'Oultremont u.a.*, Randnr. 49; 7. Juni 2018, C-671/16, *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u.a.*, Randnr. 53; 7. Juni 2018, C-160/17, *Thybaut u.a.*, Randnr. 54). In dieser Hinsicht ist die Bestimmung vergleichbar mit derjenigen, die der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 33/2019 vom 28. Februar 2019 zu prüfen hatte.

B.9.2. Der Flämische Raumordnungskodex, von dem die angefochtene Bestimmung nur einen kleinen Teil darstellt, kann nämlich nicht mit den im Entscheid Nr. 33/2019 erwähnten Maßnahmen verglichen werden, zu denen der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt hat, dass sie als « Plan » oder « Programm » im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG anzusehen

sind, ob es sich nun um Rechtsvorschriften im Bereich der nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (B.20.2 dieses Entscheids), die ein aufgrund der Richtlinie 91/676/EWG verabschiedetes Aktionsprogramm für gefährdete Gebiete umfassen, um einen besonderen Flächennutzungsplan (B.20.3 dieses Entscheids), um einen Flächennutzungsplan für ein städtisches Ballungsgebiet (B.20.5 dieses Entscheids), um einen Erlass zur Festlegung von technischen Standards, von Betriebsbedingungen (insbesondere den stroboskopischen Schatten), von Bedingungen über die Unfall- und Brandverhütung (unter anderem das Abschalten der Windkraftanlage), der Geräuschpegelnormen, der Wiederinstandsetzung sowie der Sicherheitsleistung für die Windkraftanlagen als Teil eines umfassenderen Referenzrahmens für eine Region (B.20.6 dieses Entscheids), um einen Erlass, der den Titel einer regionalen Städtebauverordnung über die Eigenschaften der Gebäude und ihre Umgebung im Rahmen eines in einem beigefügten Plan definierten Gebiets aufhebt und ersetzt, (B.20.7 dieses Entscheids) oder um einen Erlass zur Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets für ein bestimmtes Gebiet (B.20.8 dieses Entscheids) handelt.

B.9.3. Obwohl der Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG weit auszulegen ist, da mit dieser Richtlinie ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden soll, und auch wenn unter besonderen Umständen einige Rechtsakte mit Verordnungscharakter als « Pläne » oder « Programme » angesehen werden müssen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, fallen dennoch weder Verordnungen noch Gesetze als solche in ihren Anwendungsbereich. Anzunehmen, dass der Flämische Raumordnungskodex oder einige seiner Teile zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehören, würde bedeuten, dass alle Gesetze und alle Verordnungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie unterzogen werden müssten.

Eine solche Schlussfolgerung entspricht, wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 33/2019 ausgeführt hat, nicht dem Ziel des europäischen Gesetzgebers, der anstrebte, dass « bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend [der] Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden » (Artikel 1).

In der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme heißt es nämlich:

« 1.2 Dieser Vorschlag legt das Verfahren zur Umweltprüfung der in Artikel 2 der Richtlinie definierten öffentlichen Pläne und Programme dar. Er beschränkt sich somit auf die Planungs- und Programmebene des Entscheidungsprozesses und gilt nicht für die allgemeineren politischen Entscheidungen an der Spitze der Entscheidungshierarchie. Der Faktor Umwelt sollte zwar bei allgemeinen politischen Entscheidungen auch berücksichtigt werden, doch sind die verfahrenstechnischen Anforderungen dieses Vorschlags nicht unbedingt geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Allgemeine politische Entscheidungen können auf sehr flexible Art erfolgen, so dass die Einbeziehung von Umweltaspekten eine andere Vorgehensweise erfordert. Die Kommission wird entsprechende Möglichkeiten auch weiterhin prüfen » (KOM(96) 511 endg., S. 2).

Diese Konzeption hat sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht geändert. In dem Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (KOM(96)0511 - C4-0191/97 - 96/0304(SYN)), der vom Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments erstellt wurde, werden unter Verweis auf die Fachliteratur noch weitere nützliche Erläuterungen zu den Definitionen der Begriffe « Plan » und « Programm » gegeben:

« plan : un ensemble d'objectifs coordonnés et fixés dans le temps pour appliquer la politique;

programme : un ensemble de projets dans un domaine déterminé » (Europäisches Parlament, Dok. A4-0245/98, PE 226.408/endg., S. 26).

B.9.4. Auf die angefochtene Bestimmung lässt sich ebenso wenig Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU anwenden, der sich auf den Zugang zu einem Gericht im Rahmen von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen bezieht, für die die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung dieser Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, gelten. Die in Frage stehende Bestimmung ist keinesfalls ein « Projekt » im Sinne dieser Richtlinie, das heißt stellt nicht « die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen [oder] sonstige Eingriffe in Natur oder Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen » dar.

B.9.5. Die Artikel 7 und 8 des Übereinkommens von Aarhus sind ebenso wenig auf die Annahme der angefochtenen Bestimmung anwendbar, da es sich dabei weder um einen Plan oder ein Programm im Sinne von Artikel 7 dieses Übereinkommens noch um eine durch eine « Behörde » vorbereitete exekutive Vorschrift oder eine « sonstige[...] allgemein

anwendbare[...] rechtsverbindliche[...] Bestimmung[...], die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben [kann], im Sinne von Artikel 8 handelt. Dekretale Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser letztgenannten Bestimmung, da der Begriff « Behörden » keine Organe oder Einrichtungen umfasst, die in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber auftreten.

B.9.6. Deshalb ist der Klagegrund, insbesondere dessen dritter, vierter und fünfter Teil nur insofern zu prüfen, als er sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung durch den Inhalt der angefochtenen Bestimmung bezieht.

B.10.1. Die im Klagegrund dargelegte Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsunterworfenen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob die Handlungen oder Arbeiten in einem « landschaftlich wertvollen Agrargebiet » stattfinden oder nicht. Nur die Rechtsunterworfenen, die von den Auswirkungen der Abänderung der Sektorenplanvorschrift für « landschaftlich wertvolle Agrargebiete » betroffen sind, hatten keine Möglichkeit zur Ausübung ihres Beteiligungsrechts, während die Beteiligungsmöglichkeit für Rechtsunterworfene besteht, die von den Auswirkungen von Abänderungen in Sektorenplanvorschriften in einem anderen Bestimmungsgebiet betroffen sind, und während diese Beteiligungsmöglichkeit ihnen die Garantie gibt, dass das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt geachtet wird (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung).

B.10.2. Der Dekretgeber wollte mit dem angefochtenen Artikel 94 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 mehr dem ursprünglichen Willen des Regelgebers entsprechen, sodass es erneut möglich sein würde, städtebauliche Genehmigungen für die Errichtung von Bauwerken in einem « landschaftlich wertvollen Agrargebiet » zu erteilen:

« Il est érigé en principe général que peuvent être exécutés tous les actes et travaux qui correspondent à l'usage prévu indiqué en couleur de base, ainsi que les actes et travaux destinés au développement ou à l'édification du paysage » (*Dok. Parl.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1149/1, S. 117).

B.10.3. Dadurch wird eine allgemeine Senkung des Schutzniveaus aller « landschaftlich wertvollen Agrargebiete » ohne Unterscheidung nach Ausbau und neuen Standorten sowie ohne gründlichen und gebietsbezogenen Ansatz eingeführt, was eine beträchtliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann.

B.10.4. Zwar ist festgelegt, dass bei der Beurteilung der Genehmigungsanträge anhand einer Abwägung nachgewiesen werden muss, dass die Handlungen und Arbeiten sich mit dem Gebiet vereinbaren lassen, wobei die genehmigungserteilende Behörde die im Gebiet vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente und das aktuelle charakteristische Landschaftsbild berücksichtigen muss. Die vorerwähnte Abwägung « kann eine Beschreibung von Maßnahmen zur Förderung der Integration in die Landschaft, gegebenenfalls in Bezug auf den Standort, das Gebäudeprofil, die Architektur, die Art der verwendeten Materialien und das Landschaftsbild beinhalten und kann dabei ebenso die Landschaftseigenschaften aus dem festgelegten Landschaftsatlas im Sinne von Artikel 4.1.1 des Dekrets vom 12. Juli 2013 über das unbewegliche Erbe und den Umfang berücksichtigen, in dem die Landschaft vom Vorhandensein von Clustern von Betriebskomplexen oder durch verstreute Bebauung oder vom Vorhandensein von Linieninfrastruktur geprägt ist » (Artikel 5.7.1 § 1 Absatz 2 des Flämischen Raumordnungskodex).

Im Hinblick auf einen maximalen Schutz zugunsten dieser Landschaften wird für Gebiete, die Bestandteil von Erbgut- und kulturhistorischen Landschaften sind, ein strengeres Kriterium bei der Abwägung zugrunde gelegt. Die beantragten Handlungen oder Arbeiten dürfen die im Gebiet vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente und das charakteristische Landschaftsbild nicht gefährden. Diese Abwägung « beinhaltet eine aktuelle Analyse der Landschafts- und Erbgutelemente des Gebiets und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Förderung der Integration in die Landschaft, gegebenenfalls in Bezug auf den Standort, das Gebäudeprofil, die Architektur, die Art der verwendeten Materialien und das Landschaftsbild » (Artikel 5.7.1 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex).

Ebenso ist ausdrücklich vorgesehen, dass, wenn die Genehmigung Bedingungen im Zusammenhang mit der Integration in die Landschaft enthält, dies weder heißt, dass der Antragsgegenstand nicht in das Gebiet eingefügt werden kann, noch, dass der Antragsgegenstand die im Gebiet vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente und das charakteristische Landschaftsbild gefährdet (Artikel 5.7.1 § 3 des Flämischen Raumordnungskodex).

B.10.5. Trotz dieser Garantien ist der angefochtene Artikel gleichwohl mit einem derart beträchtlichen Rückgang bezüglich der Umwelt verbunden, dass es nicht sachlich

gerechtfertigt ist, dass keine Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung ist umso weniger gerechtfertigt, da Abänderungen bei den Bestimmungsvorschriften in der Regel über die Erstellung eines räumlichen Ausführungsplans vorgenommen werden, wobei insofern Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen sind, wie dies in Kapitel II (« Räumliche Ausführungspläne ») des Flämischen Raumordnungskodex näher festgelegt ist. Es wurde kein einziger im Allgemeininteresse liegender Grund zur Untermauerung dieses beträchtlichen Rückgangs hinsichtlich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt auf wirksame Weise angeführt.

B.11. Der erste Klagegrund ist begründet. Folglich ist Artikel 5.7.1 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 94 des Dekrets vom 8. Dezember 2017, für nichtig zu erklären.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund (Artikel 111 des Dekrets vom 8. Dezember 2017)

B.12.1. Artikel 111 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 bestimmt:

« A l'article 2 du décret du 25 avril 2014 relatif au permis d'environnement, modifié par le décret du 15 juillet 2016, les modifications suivantes sont apportées :

1° Au premier alinéa, il est ajouté au point 4° le membre de phrase ' et qui, en ce qui concerne le droit de poursuivre l'exploitation de l'établissement ou de l'activité classés tel que visé à l'article 70, paragraphe 1er , deuxième alinéa, et à l'article 390, paragraphe 6, n'[a] pas été une première fois [annulée] en tout ou en partie par le Conseil pour les contestations des autorisations en matière de permis d'environnement et pour autant que les décisions en première et deuxième instance administrative aient autorisé la poursuite de l'exploitation. Le droit d'exploitation prend fin définitivement si le Conseil pour les contestations des autorisations prononce la suspension du permis ou après un délai maximum de cinq mois à compter de la première décision du Conseil pour les contestations des autorisations '.

[...] ».

Folglich bestimmt Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Umgebungsgenehmigungsdokrets in der zurzeit gültigen Fassung:

« décision définitive : une décision à l'encontre de laquelle aucun recours administratif ne peut plus être introduit et qui, en ce qui concerne le droit de poursuivre l'exploitation de l'établissement ou de l'activité classés tel que visé à l'article 70, paragraphe 1er, deuxième

alinéa, et à l'article 390, paragraphe 6, n'[a] pas été une première fois [annulée] en tout ou en partie par le Conseil pour les contestations des autorisations en matière de permis d'environnement et pour autant que les décisions en première et deuxième instance administrative aient autorisé la poursuite de l'exploitation. Le droit d'exploitation prend fin définitivement si le Conseil pour les contestations des autorisations prononce la suspension du permis ou après un délai maximum de cinq mois à compter de la première décision du Conseil pour les contestations des autorisations ».

B.12.2. Nach den Artikeln 16 § 3 und 18 § 3 Absätze 3 und 4 des Dekrets vom 28. Juni 1985 « über die Umweltgenehmigung » war es bereits, sofern der Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung oder auf Erneuerung der Umweltgenehmigung rechtzeitig eingereicht worden war, möglich, den Betrieb einer bestehenden Anlage, die infolge einer Abänderung in der Einstufungsliste genehmigungspflichtig wurde oder für die die Umweltgenehmigung infolge des Ablaufs der Genehmigungsfrist ungültig wurde, bis zu einer « endgültigen Entscheidung » über den Antrag aufrechtzuerhalten.

Diese Regelung wurde in das Umgebungsgenehmigungsdekret übernommen und gilt für den Betrieb, für den eine Umgebungsgenehmigung infolge von Abänderungen in der Einstufungsliste erforderlich ist und ein Antrag auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung eingereicht wird (Artikel 51 letzter Absatz), für Anträge auf Verlängerung der Umgebungsgenehmigung (Artikel 70 § 1 Absatz 2) und für Anträge auf Umwandlung einer befristeten Umweltgenehmigung in eine unbefristete Umgebungsgenehmigung (Artikel 390 § 6).

B.12.3. Aus den Vorarbeiten ergibt sich jedoch, dass es in der Vergangenheit unklar war, wann eine Entscheidung über eine Umweltgenehmigung ihren endgültigen Charakter erlangte, insbesondere nach einem Aussetzungs- oder Nichtigkeitsentscheid des Staatsrats, der dazu führte, dass die zuständige Verwaltungsbehörde das Verfahren wieder aufnehmen musste. Es hat sich herausgestellt, dass einige Betriebe, die nach einem langwierigen Verfahren schließlich doch noch eine Genehmigung erhielten, in der Zwischenzeit infolge der vorübergehenden Stilllegung ihrer Tätigkeiten mit schwerwiegenden finanziellen Nachteilen zu kämpfen hatten und sogar zu einer endgültigen Stilllegung ihrer Tätigkeiten gezwungen waren (*Dok. Parl.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1149/1, SS. 130-131).

In den Vorarbeiten ist angegeben, wann die Fortsetzung des Betriebs möglich ist:

« Dans les seuls cas où il existait déjà un permis

Un exploitant qui a demandé à temps le renouvellement/la conversion du permis et auquel un permis a été accordé en première et en deuxième instance administrative obtient un droit décréteil de poursuivre l'exploitation jusqu'à ce qu'une décision définitive soit prise au sujet de la demande.

[...].

Limitation aux situations dans lesquelles le renouvellement (article 70) ou la conversion (article 390, § 6) ont été demandés à temps.

Il y a lieu, à cet égard, de souligner qu'il s'agit en l'espèce d'établissements autorisés pour lesquels l'exploitant a demandé à temps un renouvellement/une conversion du permis. Dans la pratique, il est apparu qu'un certain nombre d'entreprises qui avaient finalement reçu un permis après de longues procédures avaient dans l'intervalle subi de gros revers financiers par suite de la cessation temporaire de leurs activités au cours de la procédure et qu'elles avaient même été contraintes de mettre un terme à leurs activités.

Respect des conditions environnementales générales et sectorielles et des conditions environnementales particulières, en vigueur jusque-là, définies dans le permis.

Les articles 70 et 390 du décret du 25 avril 2014 soulignent que la poursuite de l'exploitation s'effectue dans le respect des conditions environnementales générales et sectorielles et des conditions environnementales particulières, en vigueur jusque-là, définies dans le permis.

[...]

En outre, toutes les exploitations autorisées qui ont demandé à temps un renouvellement de permis sont traitées de la même manière. Tel est déjà le cas également en ce qui concerne la procédure administrative.

Après une première annulation

L'exploitation peut être poursuivie au cours de la procédure devant le Conseil pour les contestations des autorisations, sauf dans les cas où celui-ci a prononcé la suspension et après une première annulation par le Conseil.

Il n'est question d'une décision définitive qu'après une deuxième annulation.

Lorsque le Conseil pour les contestations des autorisations a prononcé la suspension du permis, l'exploitation ne peut être poursuivie parce que la décision souligne un caractère urgent et des conséquences graves dues à l'exploitation.

Une première annulation par le Conseil laisse toutefois subsister le droit d'exploitation.

L'autorité compétente doit, à l'issue d'une annulation, prendre une nouvelle décision (dans le délai, imposé par le Conseil, ou dans les délais prévus par le décret du 25 avril 2014). Si cette décision est à nouveau annulée, l'exploitation ne peut plus être poursuivie.

Un équilibre est ainsi recherché entre les droits de l'exploitant dont le permis peut être annulé en raison de vices de procédure et les droits du public concerné, qui doit, en cas de conséquences graves dues à exploitation, pouvoir saisir un juge.

Rapport avec possibilité de suspension du Conseil pour les contestations des autorisations

Le public concerné peut toujours demander au Conseil de suspendre l'exploitation.

Si celui-ci suspend le permis, l'exploitation ne peut plus être poursuivie. Après la deuxième décision d'annulation, l'exploitation ne peut pas être poursuivie non plus.

Ceci vaut également lorsqu'aucune nouvelle décision n'est prise dans les 5 mois de la première décision du Conseil » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1149/1, SS. 131-132).

B.13. Der zweite Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 2 und 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 4 Absatz 1 und 25 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 « über Industrieemissionen » (nachstehend: Richtlinie 2010/75/EU) und mit den allgemeinen Rechtsstaatsprinzipien einschließlich des Rechts auf tatsächliche Ausführung von Gerichtsentscheidungen durch Artikel 111 des Dekrets vom 8. Dezember 2017.

Die angefochtene Bestimmung erlaube den weiteren Betrieb einer schädlichen Anlage nach einem ersten Nichtigkeitsentscheid des Rats für Genehmigungsstreitsachen, nämlich während der Frist, innerhalb der die zuständige Behörde entsprechend der Anordnung seitens des Rats für Genehmigungsstreitsachen eine neue Entscheidung zu treffen habe. Erst nach einem zweiten Nichtigkeitsentscheid des Rats für Genehmigungsstreitsachen oder bei Ausbleiben einer neuen Entscheidung seitens der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach der ersten Entscheidung des Rats für Genehmigungsstreitsachen erlösche das Recht, die Anlage weiter zu betreiben. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Ungleichbehandlung eine Abweichung vom Grundsatz der formellen Rechtskraft eines Entscheids des Rats für Genehmigungsstreitsachen beinhalte (erster Teil) und dass ein dekretales Recht auf weiteren Betrieb mit der Richtlinie 2010/75/EU unvereinbar sei (zweiter Teil).

B.14.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Situation, in der Artikel 111 anzuwenden sei und der Betreiber bereits genehmigungspflichtige Tätigkeiten ausübe, für die er einen Antrag auf Erneuerung oder Umwandlung rechtzeitig eingereicht habe und eine diesbezügliche Entscheidung erhalten habe, nicht mit derjenigen eines Rechtsunterworfenen verglichen werden könne, der noch keine genehmigungspflichtigen Handlungen ausführe und einen Genehmigungsantrag eingereicht habe, oder der Gegenstand eines anderen Verwaltungsrechtsakts ist.

B.14.2. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit einem anderem Grundrecht angeführt wird, das durch die Verfassung oder durch eine Bestimmung des internationalen Rechts gewährleistet wird, oder sich aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergibt, wird automatisch die Kategorie von Personen, bei denen gegen dieses Grundrecht verstoßen wird, mit der Kategorie von Personen verglichen, gegenüber denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.15.1. Die angefochtene Bestimmung betrifft ausschließlich den Fall der Erneuerung einer Umgebungsgenehmigung oder der Umwandlung einer Umweltgenehmigung in eine Umgebungsgenehmigung. In beiden Fällen ist erforderlich, dass der entsprechende Antrag rechtzeitig eingereicht wurde.

Die Erneuerung einer Umgebungsgenehmigung oder eines Teils einer Umgebungsgenehmigung, die beziehungsweise der zeitlich befristet erteilt worden ist, kann nach Artikel 70 § 1 Absatz 1 des Umgebungsgenehmigungsdekrets frühestens vierundzwanzig Monate vor dem Enddatum der Umgebungsgenehmigung beantragt werden. Wenn der Genehmigungsantrag mindestens zwölf Monate vor dem Enddatum der befristeten Umgebungsgenehmigung eingereicht wird, darf die städtebauliche Handlung aufrechterhalten werden beziehungsweise darf die eingestufte Anlage oder Tätigkeit nach dem Enddatum weiterbetrieben werden, in Erwartung einer endgültigen Entscheidung über den Antrag. Der Betrieb erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen und sektorbezogenen Umweltbedingungen und der bis dahin geltenden besonderen Umweltbedingungen aus der Genehmigung (Artikel 70 § 1 Absatz 2).

Die Umwandlung einer Umweltgenehmigung, die für die Dauer von zwanzig Jahren erteilt worden ist, in eine unbefristete Umgebungsgenehmigung kann der Betreiber zwischen

achtundvierzig und sechsunddreißig Monaten vor Ablauf der Genehmigungsfrist der Umweltgenehmigung beantragen (Artikel 390 § 1 Nr. 1 des Umgebungsgenehmigungsdekrets). Der Betrieb der eingestuften Anlage oder Tätigkeit, in Bezug auf die der Antrag auf Umwandlung der befristeten Umweltgenehmigung in eine unbefristete Genehmigung entsprechend bearbeitet wird, kann nach dem Enddatum der Umweltgenehmigung in Erwartung einer endgültigen Entscheidung über den Umwandlungsantrag aufrechterhalten werden. Der Betrieb erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen und sektorbezogenen Umweltbedingungen und der bis dahin geltenden besonderen Umweltbedingungen aus der Genehmigung (Artikel 390 § 6 des Umgebungsgenehmigungsdekrets).

B.15.2. Ferner ist es erforderlich, dass sowohl in der ersten als auch in der zweiten Verwaltungsinstanz eine Genehmigung erteilt wurde, und müssen in Erwartung der endgültigen Entscheidung, gegebenenfalls nach Nichtigerklärung einer in zweiter Verwaltungsinstanz getroffenen Entscheidung durch den Rat für Genehmigungsstreitsachen die allgemeinen und sektorbezogenen Umweltbedingungen und die in der Genehmigung auferlegten besonderen Umweltbedingungen eingehalten werden.

B.15.3 Wenn die angefochtene Genehmigung vom Rat für Genehmigungsstreitsachen ausgesetzt wird, muss der Betrieb eingestellt werden. In dem Fall treten die von den klagenden Parteien angeführten Nachteile deshalb nicht auf.

Wenn der Rat für Genehmigungsstreitsachen eine solche Entscheidung nicht aussetzt, sondern sie ganz oder teilweise für nichtig erklärt, und es sich dabei um den ersten Nichtigkeitsentscheid handelt, kann der Betrieb aufrechterhalten werden, bis in letzter Verwaltungsinstanz erneut über den Antrag auf Erneuerung oder Umwandlung entschieden wurde und sofern eine neue Entscheidung, durch die die Genehmigung erteilt wird, nicht ausgesetzt oder zum zweiten Mal für nichtig erklärt wird. Das Recht auf weiteren Betrieb erlischt in jeder Hinsicht nach Ablauf einer Frist von höchstens fünf Monaten nach der ersten Entscheidung des Rats für Genehmigungsstreitsachen.

B.15.4. Dies ist unter Berücksichtigung der Regelung in Artikel 37 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser

flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten », der auf den Rat für Genehmigungsstreitsachen anzuwenden ist, zu beurteilen.

Nach völliger oder teilweiser Nichtigkeitserklärung kann der Rat für Genehmigungsstreitsachen nach Artikel 37 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 4. April 2014 gegenüber der beklagten Partei anordnen, unter Beachtung der in seine Entscheidung aufgenommenen Erwägungen eine neue Entscheidung zu treffen oder eine andere Handlung vorzunehmen. Es kann insofern die folgenden Bedingungen auferlegen: (1) Bestimmte Rechtsregeln oder Rechtsgrundsätze müssen in das Zustandekommen der neuen Entscheidung einbezogen werden; (2) bestimmte Verfahrenshandlungen müssen vor Erlass der neuen Entscheidung vorgenommen werden; (3) bestimmte unberechtigte Gründe oder offensichtlich sachwidrige Gründe dürfen in das Zustandekommen der neuen Entscheidung nicht einbezogen werden. Der Rat kann eine solche Anordnung mit einer Ordnungsfrist für ihre Ausführung verbinden.

Außerdem bestimmt Artikel 36 des vorerwähnten Dekrets vom 4. April 2014:

« Ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben *a)* und *b)* kann auf Antrag einer Partei oder aus eigener Initiative urteilen, dass die Rechtsfolgen der vollständig oder teilweise für nichtig erklärten Entscheidung vollständig oder teilweise aufrechterhalten werden oder vorläufig für eine von ihm festgelegte Frist aufrechterhalten werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Maßnahme kann nur aus außergewöhnlichen Gründen, die eine Beeinträchtigung des Legalitätsprinzips rechtfertigen, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung und nach einer kontradiktorischen Verhandlung angeordnet werden. In dieser Entscheidung können die Interessen Dritter berücksichtigt werden.

Die Flämische Regierung legt die Verfahrensregeln in Bezug auf die Anwendung dieses Artikels fest ».

Diese Bestimmung erlaubt es dem Rat für Genehmigungsstreitsachen unter bestimmten Bedingungen, die Folgen der von ihm ganz oder teilweise für nichtig erklärten Entscheidungen vorläufig aufrechtzuerhalten, und zwar ganz oder teilweise während eines von ihm zu bestimmenden Zeitraums, sofern er das Vorhandensein von außergewöhnlichen Umständen feststellt.

Sofern die ganze oder teilweise Nichtigerklärung einer in letzter Verwaltungsinstanz getroffenen Entscheidung, die die Erneuerung einer Umgebungsgenehmigung oder die Umwandlung einer Umweltgenehmigung in eine unbefristete Umgebungsgenehmigung zum Gegenstand hat, in keiner Weise ausschließt, dass die zuständige Behörde eine neue Entscheidung trifft, durch die der weitere Betrieb erlaubt wird, dürfte der Dekretgeber der Ansicht sein, dass die vorübergehende Aufrechterhaltung des Betriebs der betreffenden Anlage in Erwartung einer endgültigen Entscheidung darauf abzielt, unverhältnismäßige Nachteile zulasten des Betreibers zu vermeiden.

Es ist gleichwohl wünschenswert - damit die angefochtene Bestimmung, die eine allgemeine Tragweite hat, nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstößt -, dass die angefochtene Bestimmung unter Berücksichtigung von Artikel 36 des vorerwähnten Dekrets vom 4. April 2014, nach dem der Rat für Genehmigungsstreitsachen die Folgen einer für nichtig erklärten Entscheidung nur nach einer spezifischen Untersuchung aufrechterhalten darf, nur in den Fällen Anwendung findet, in denen der Rat für Genehmigungsstreitsachen seine Befugnis nach Artikel 37 desselben Dekrets konkret anwendet, indem er gegenüber der Verwaltung anordnet, eine neue Entscheidung zu treffen.

Angesichts der vorerwähnten kumulativen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, kann nicht angenommen werden, dass die im Klagegrund angeführten Bestimmungen dadurch verletzt sind. In Bezug auf die Richtlinie 2010/75/EU ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinie die davon umfassten Genehmigungen nicht zeitlich beschränkt, sondern nur eine ergänzende Genehmigung im Falle einer wichtigen Abänderung der Anlage vorschreibt (Artikel 20) und die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben vorsieht (Artikel 21). Die Richtlinie steht dem nicht entgegen, dass der Betrieb einer Anlage, für die eine befristete Genehmigung erteilt wurde, während eines Zeitraums aufrechterhalten wird, der notwendig ist, um eine endgültige Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung oder ihre Umwandlung in eine unbefristete Genehmigung zu treffen, unter der Bedingung, dass die allgemeinen, sektorbezogenen und besonderen Umweltbedingungen eingehalten werden.

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordert zwar die tatsächliche Ausführung einer Gerichtsentscheidung (vgl. unter anderem Entscheid Nr. 56/2014 vom 27. März 2014, B.5), aber das beinhaltet nicht unter allen Umständen das

Recht auf eine sofortige Ausführung. Die Ausführung kann in bestimmten Fällen aufgeschoben werden, wenn es dafür einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gibt (siehe u.a. EuGHMR, 13. Dezember 2018, *Casa di Cura Valle Fiorita S.r.l. gegen Italien*, § 69).

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage möchte die klagende Partei nicht nur, dass die angefochtene Verwaltungshandlung für nichtig erklärt wird, sondern auch, dass deren Folgen aufgehoben werden. Der Vorteil zugunsten der klagenden Partei aufgrund der Nichtigklärung kann in bestimmten Fällen in keinem Verhältnis zu der Störung der Nichtigklärung für die Rechtsordnung stehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nichtigklärung einer neuen gültigen Verwaltungshandlung nicht entgegenstehen würde, deren Gültigkeit festgestellt worden wäre. In einem solchen Fall ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber eine Regelung zur vorläufigen Aufrechterhaltung vorsieht, sofern der Richter gegenüber der Verwaltung anordnet, eine neue Entscheidung zu treffen. Aus den strengen Anforderungen der angefochtenen Regelung und dem maximalen Aufschub von fünf Monaten ergibt sich nicht, dass sie das Recht auf eine tatsächliche Ausführung der Entscheidung auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.15.5. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen kann außerdem nach Artikel 37 § 2 des vorerwähnten Dekrets vom 4. April 2014, wenn die neu zu treffende Entscheidung die Folge einer gebundenen Befugnis der beklagten Partei ist, den Entscheid an die Stelle dieser Entscheidung setzen. Wenn der Entscheid in dem Fall eine Ablehnung der Erneuerung beziehungsweise der Umwandlung beinhaltet, ergibt sich aus diesem Entscheid, dass kein rechtmäßiger Betrieb mehr möglich ist, und in diesem Fall ist es nicht gerechtfertigt, dass der Betrieb dennoch aufrechterhalten werden kann.

B.16. Der zweite Klagegrund ist nur in diesem Umfang begründet. Folglich ist Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 25. April 2014, abgeändert durch Artikel 111 Nr. 1 des Dekrets vom 8. Dezember 2017, in dem im Tenor genannten Umfang für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 5.7.1 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 94 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung », für nichtig;

- erklärt Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung », abgeändert durch Artikel 111 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung », für nichtig, jedoch ausschließlich hinsichtlich der Fälle, in denen der Rat für Genehmigungsstreitsachen entweder in Anwendung von Artikel 37 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » gegenüber der Verwaltung nicht anordnet, eine neue Entscheidung zu treffen, oder in Anwendung von Artikel 37 § 2 dieses Dekrets die Erneuerung beziehungsweise die Umwandlung der Genehmigung ablehnt.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen